

## **Verordnung zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

vom 17. August 2004 (Stand 1. Oktober 2004)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004<sup>1</sup>  
als Verordnung:<sup>2</sup>

### **I. Öffentlicher Ruhetag**

(1.)

#### *Art. 1      Veranstaltung*

<sup>1</sup> Veranstaltungen im Sinn des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004<sup>3</sup> setzen keinen Erwerbszweck voraus.

<sup>2</sup> Sie sind öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.

### **II. Ladenöffnung**

(2.)

#### *Art. 2      Ähnliche Verkaufsart*

<sup>1</sup> Eine Verkaufsart ist dem Ladenverkauf ähnlich<sup>4</sup>, wenn die Verkaufsstelle von der Kundschaft aufgesucht wird und Personal anwesend ist, das Auskünfte erteilt oder einkassiert.

---

1    sGS 552.1.

2    In Vollzug ab 1. Oktober 2004.

3    sGS 552.1.

4    Art. 7 Abs. 2 Bst. a des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, sGS 552.1.

Art. 3      *Massgebende Ladenfläche*  
a) *Umschreibung*

<sup>1</sup> Zur massgebenden Ladenfläche<sup>5</sup> zählt die gesamte Fläche, die von der Kundenschaft benutzt werden kann, einschliesslich der Warengestelle sowie dem Eingangs- und Kassenbereich.

<sup>2</sup> Nicht zur massgebenden Fläche zählen:

- a) Nebenräume wie Büros oder Toiletten, selbst wenn letztere von der Kundenschaft mitbenützt werden;
- b) Lagerräume, sofern kein Lagerverkauf betrieben wird;
- c) Flächen, die ausschliesslich für andere gewerbliche Tätigkeiten genutzt werden und deutlich erkennbar von der Ladenfläche abgegrenzt sind.

Art. 4      *b) Umgehung*

<sup>1</sup> Mehrere Läden mit erweiterten Öffnungszeiten sind im gleichen Gebäude nicht zulässig, wenn dadurch die Flächenbegrenzung des Gesetzes umgangen wird.

<sup>2</sup> Eine Umgehung liegt vor, wenn eine wirtschaftliche, organisatorische oder rechtliche Verbindung zwischen den Läden besteht.

Art. 5      *Verkauf über die Gasse*

<sup>1</sup> Ein Verkauf über die Gasse<sup>6</sup> liegt vor, wenn genussfertige Speisen und Getränke auf der ausschliesslich für den Gastwirtschaftsbetrieb genutzten Fläche angeboten und abgegeben werden.

<sup>2</sup> Kein Verkauf über die Gasse liegt vor, wenn der Gastwirtschaftsbetrieb:

- a) die abgegebenen genussfertigen Speisen mehrheitlich nicht zubereitet und der Verkauf von genussfertigen Speisen über die Gasse wesentlich ist;
- b) überwiegend Getränke abgibt und die Menge der über die Gasse verkauften Getränke im Verhältnis zu den vor Ort konsumierten Getränken wesentlich ist.

Art. 6      *Kioske*

<sup>1</sup> Kioske<sup>7</sup> sind kleinere Verkaufsstellen, die überwiegend Presseerzeugnisse, Tabakwaren und Zwischenverpflegung anbieten.

---

5 Art. 9 Bst. a des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, sGS 552.1.

6 Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, sGS 552.1.

7 Art. 9 Bst. b des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, sGS 552.1.

*Art. 7          Tourismusgemeinden*

<sup>1</sup> Tourismusgemeinden nach Art. 11 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004<sup>8</sup> sind:

- a) St.Gallen;
- b) Rorschach;
- c) Vilters-Wangs;
- d) Bad Ragaz;
- e) Pfäfers;
- f) Flums;
- g) Quarten;
- h) Amden;
- i) Weesen;
- j) Benken;
- k) Rapperswil;
- l) Wildhaus;
- m) Alt St.Johann;
- n) Hemberg;
- o) Mogelsberg.

*Art. 8          Ausserordentliche Verhältnisse*

<sup>1</sup> Ausserordentliche Verhältnisse<sup>9</sup> liegen für eine Gemeinde insbesondere vor, wenn die Verkaufstätigkeit der Läden auf ihrem Gebiet infolge ausserkantonaler oder ausländischer Ladenschlussordnungen schwer benachteiligt wird.

### **III. Schlussbestimmungen**

(3.)

*Art. 9          <sup>10</sup>*

*Art. 10        <sup>11</sup>*

*Art. 11        <sup>12</sup>*

---

<sup>8</sup> sGS 552.1.

<sup>9</sup> Art. 13 Abs. 2 des G über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004, sGS 552.1.

<sup>10</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>11</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>12</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

## 552.11

### *Art. 12      Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Aufgehoben werden:

- a) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung) vom 10. Dezember 1974;<sup>13</sup>
- b) Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Ladenschluss vom 13. Juni 1972.<sup>14</sup>

### *Art. 13      Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Oktober 2004 angewendet.

---

13 nGS 14–105 (sGS 454.11).

14 nGS 13–69 (sGS 552.11).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

| Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle | Erlassdatum | Vollzugsbeginn |
|------------|--------------|----------------|-------------|----------------|
| Erlass     | Grunderlass  | 39–89          | 17.08.2004  | 01.10.2004     |

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

| Erlassdatum | Vollzugsbeginn | Bestimmung | Änderungstyp | nGS-Fundstelle |
|-------------|----------------|------------|--------------|----------------|
| 17.08.2004  | 01.10.2004     | Erlass     | Grunderlass  | 39–89          |